

# Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Freitag, 28.08.2020

Nummer 08



## Besondere Themen:

- Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde zur Landratswahl am 06.09.2020
- Bekanntmachung des Landkreises Rostock – öffentliche Auslegung des Verzeichnisses der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@neubukow.de](mailto:stadt@neubukow.de)

# Wahlbekanntmachung

1. Am  (mögliche Stichwahl am 20.09.2020)

findet

- in der Stadt Neubukow eine **Landratswahl** statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

## 2. Wahlbezirke

Die Stadt ist in folgende  Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anschrift
01	Bürgerhaus	Am Brink 1
02	Grundschule Am Hellbach	Panzower Landweg 23a

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom  bis  zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

## 3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um  Uhr in

zusammen.

## 4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Landratswahl einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe bei der Landratswahl 2020 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Landeskommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

### 4.1 Wahl des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Unter diesen Daten befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Landratswahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wähler, die einen gelben Wahlschein haben, können an der Wahl

- des Landrates in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl


teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landratswahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Neubukow, d. 28.08.2020

Die Gemeindegewahlbehörde

Frank Marienberg Wahlleiter
Handschriftliche Unterschrift

## **Bekanntmachung des Landkreises Rostock – Umweltamt –**

### **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope/ - Ortsübliche Bekanntmachung -**

---

Auf Grundlage des § 20 Abs. 5 Satz 2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Verzeichnis der nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope und Geotope beim

1. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow
2. Landkreis Güstrow  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht ausliegt. Darüber hinaus kann jedermann und jederzeit das Verzeichnis im Kartenportal Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, unzulässig sind und für Entscheidungen über gesetzlich geschützte Biotope der Landrat des Landkreises Rostock als untere Naturschutzbehörde zuständig ist.

Neubukow, 28.08.2020

© Stadt Neubukow

Am Markt 1

18233 Neubukow

**Ende**